

Nachprüfungen zur Versetzung - NRW

Beitrag von „plattyplus“ vom 20. August 2021 11:57

Zitat von Humblebee

Konferenzen - also Ordnungsmaßnahmenkonferenzen (das ist wohl das, was bei euch "Teilkonferenzen" heißt)- braucht es dazu bei uns nicht.

Bei uns sind die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in §53 Schulgesetz NRW geregelt:

--> https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=492431

Absatz 4: "*Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.*"

An meiner Ausbildungsschule war das auch so, daß da die Klassenlehrer bei unentschuldigten Fehlstunden immer schon gebangt haben: "Hoffentlich hat der Schüler damit nicht die 20 Stunden-Grenze überschritten. Da wurde nämlich auch ohne Androhung dann ausgeschult. Bei uns gibt es so eine Ausschulung ohne Androhung nicht. Aber ich lese meinen Schülern immer den Absatz vor, um ihnen zu zeigen, wie schnell es rein rechtlich gehen kann.

Daneben gibt es noch den §47 Schulgesetz:

--> https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=492425

"Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt."

Das ist aber eher etwas, um die ganzen Karteileichen aus dem System rauszubekommen.